

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Evaluation der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsevaluationsgesetz – KiJuBEG M-V)

A Problem und Ziel

In Mecklenburg-Vorpommern existieren bereits zahlreiche Formate zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Eine Vielzahl von Initiativen und Projekten auf kommunaler Ebene sowie landesweiten Programmen zielt darauf ab, die Mitwirkung junger Menschen zu fördern. Diese Beteiligungsangebote sind vielfältig und reichen von diversen Vereinen, über Jugendparlamente und Bürgerforen bis hin zu Online-Plattformen für Jugendliche. Durch die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln hat sich über die Jahre ein weitverzweigtes Beteiligungsnetzwerk gebildet, welches im Hinblick auf seinen effektiven Nutzen für das Kindes- und Gemeinwohl auf den Prüfstand gehört. Seitens der Gesetzgeber und Vereine ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur als aktive Beteiligte betrachtet und umworben werden sollten, sondern zuvorderst das Recht haben sollten, einfach Kind zu sein. Die bisherigen Beteiligungsformate ermöglichen bereits jetzt eine breite Beteiligung. Es ist aber auch zu akzeptieren, dass Kinder und Jugendliche größtenteils andere Interessen haben. Das bloße Vorhalten vielschichtiger Strukturen ist zu hinterfragen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht als Mittel zum Zweck zur Finanzierung steuerfinanzierter Jobs genutzt werden. Seitens der zahlreichen Vereine und des Gesetzgebers darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rolle der Eltern als Unterstützer, Vermittler und Vertreter der Rechte ihrer Kinder von elementarer Bedeutung ist. Eltern sind in den allermeisten Fällen die natürlichen Interessenvertreter ihrer Kinder. Diesem Umstand ist bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Trotz bereits vielfältiger Beteiligungsmöglichkeiten besteht ein grundlegendes Problem: Es mangelt nämlich seit Jahren an einer systematischen Erfassung und Bewertung der bestehenden Beteiligungsstrukturen. Es gibt keine umfassende Datenbank oder Übersicht, die alle vorhandenen Projekte und Initiativen erfasst und endlich auf ihre Wirksamkeit bewertet. Dadurch fehlt es nicht nur an Transparenz, sondern auch an einer fundierten Grundlage für die Weiterentwicklung und Förderung von Beteiligungsprozessen. Ohne eine solide Datengrundlage ist es schwierig, die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen angemessen zu berücksichtigen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligungsstrukturen zu ergreifen. Darüber hinaus besteht aber vor allem die Gefahr, dass Ressourcen ineffektiv eingesetzt werden und Potenziale ungenutzt bleiben bzw. Doppelstrukturen finanziert werden. Es gilt daher, Qualität vor Quantität zu stellen und eine fundierte Grundlage der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, die dem Kindeswohl gerecht wird.

B Lösung

Um der Herausforderung angemessen zu begegnen, bedarf es einer differenzierten Herangehensweise. Statt einer Ausweitung und Verstärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine umfassende Evaluation der bestehenden Beteiligungsstrukturen von entscheidender Bedeutung. Diese Evaluation sollte nicht nur die vorhandenen Möglichkeiten erfassen, sondern auch deren tatsächliche Nutzung durch Kinder und Jugendliche sowie die Auswirkungen auf sie und ihr Umfeld analysieren.

Es ist wichtig zu verstehen, ob die derzeitigen Beteiligungsangebote bereits angemessen sind oder ob es tatsächlich einen Bedarf seitens der Kinder und Jugendlichen an den bisherigen Strukturen sowie an einem Ausbau oder einer Weiterentwicklung gibt. Zudem muss hinterfragt werden, ob eine verstärkte Beteiligung nicht möglicherweise Kinder und Jugendliche überfordern und ihnen eine zusätzliche Last auferlegen würde.

Die Evaluation sollte auch die Rolle der Eltern und Familienangehörigen in den Beteiligungsprozessen beleuchten, da diese eine entscheidende Unterstützungsfunktion für Kinder und Jugendliche haben und ohnehin die Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen sind.

Erst auf Basis einer fundierten Evaluation können gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligungsstrukturen entwickelt werden. Es gilt somit, nicht nur Quantität, sondern vor allem Qualität in der Kinder- und Jugendbeteiligung anzustreben, um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Partizipation zu gewährleisten.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Der Gesetzentwurf bietet eine gesetzliche Grundlage zur umfassenden Evaluation der bestehenden Beteiligungsstrukturen. So lassen sich der tatsächliche Nutzen und die Auswirkungen dieser auf die Kinder- und Jugendbeteiligung analysieren, woraufhin gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligungsstrukturen ergriffen werden können.

E Kosten

Ansprüche auf finanzielle Förderung werden durch dieses Gesetz nicht begründet. Das Land erfüllt seine Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel. Es entstehen über die im Haushalt bereits eingestellten Mittel hinaus keine zusätzlichen Ausgaben, soweit nicht zusätzliche Förderprogramme aufgelegt oder bestehende Programme ausgedehnt werden.

Durch dieses Gesetz entstehen den Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Evaluation der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsevaluationsgesetz – KiJuBEG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Evaluation der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsevaluationsgesetz – KiJuBEG M-V)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, sofern sie freiwillig und aus eigenem Antrieb heraus an Beteiligungsprozessen teilnehmen möchten sowie
2. die Evaluation zu gewährleisten, die Beteiligungsprozesse und -strukturen auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit prüft.

(2) Bei der Ausgestaltung und Förderung von Beteiligungsformaten ist darauf zu achten, dass diese nachhaltig, sinnvoll und tatsächlich von Seiten der Kinder und Jugendlichen benötigt werden. Die Evaluation und Weiterentwicklung der Beteiligungsstrukturen erfolgt regelmäßig und basiert auf den Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

(3) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Rolle der Eltern und der Familie im Beteiligungsprozess

(1) Die Eltern vertreten die Rechte ihrer Kinder und haben die Aufgabe, sie bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte zu unterstützen und sie über vorhandene Beteiligungsformate zu informieren, sofern der Wunsch nach Beteiligung geäußert wird. Eltern sind nicht nur die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder, sie sind in den allermeisten Fällen auch die Interessenvertreter dieser. Sie schützen sie und setzen sich naturbedingt für ihr Wohlergehen ein.

(2) Bei der Ausgestaltung von Beteiligungsverfahren ist deshalb darauf zu achten, dass Eltern und Familienangehörige über die vorhandenen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendbeteiligung informiert werden.

§ 3**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche, die den Wunsch haben, sich zu beteiligen, sollen dabei unterstützt werden, sofern dies aus eigenem Antrieb geschieht und sie Freude daran haben. Die Beteiligung erfolgt auf freiwilliger Basis in enger Abstimmung mit den Eltern.

(2) Bei der Ausgestaltung von Beteiligungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Interessen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Die Beteiligung soll altersgerecht und partizipativ gestaltet werden.

§ 4**Beteiligung an kommunalen Planungen und Vorhaben**

(1) Landkreise und Gemeinden können, wenn von der jungen Generation gewünscht, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen. Dabei sollen bereits vorhandene Strukturen wie Kitas und Schulen sowie Vereinsstrukturen wie Sportvereine, Jugendclubs oder freiwillige Feuerwehren bevorzugt genutzt werden. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung, wenn von ihnen gewünscht, Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind, ohne dass ihnen dabei eine Verpflichtung auferlegt wird.

(2) Eine angemessene Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch

1. die Interessenvertretung seitens der Eltern,
2. die Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen wie in Absatz 1 Satz 4 und 5,
3. transparente Kommunikation über die Ziele und Grenzen der Beteiligungsprozesse,
4. eine zeitnahe Rückmeldung sowie
5. regelmäßige Evaluation, um die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Kinder- und Jugendbeteiligung festzustellen.

(3) Eine geeignete Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch

1. die aktive Einbindung der Eltern,
2. den Themen, Inhalten und Rahmenbedingungen angemessene Dialogformen, insbesondere Anhörungen, Konferenzen, Versammlungen und andere offene Formate,
3. Befragungen, Umfragen und Abstimmungen,
4. eine regelmäßige Evaluation und Anpassung der bisherigen Beteiligungsformate sowie
5. offene, insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate, die den jungen Menschen dabei nicht zu viel Verantwortung auferlegen.

Beteiligungsverfahren können auch in digitaler Form umgesetzt oder durch digitale Formate ergänzt werden, soweit diese den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf konventionelle Weise nicht gewährleistet werden kann, wie beispielsweise aufgrund von Zeitbeschränkungen oder dem Fehlen angemessener öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer grundlegender Ressourcen.

§ 5 Kommunale Beteiligungsgremien

Eltern sind nicht nur die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder, sie sind auch die besten Interessenvertreter ihrer Kinder. Viele der gewählten Kommunalvertreter sind auch Eltern bzw. haben Familien, sodass bereits deshalb bei Entscheidungen, die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, die Interessenwahrung gewährleistet ist. Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 können die Städte und die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit bestehende Beteiligungsformate nutzen oder gegebenenfalls vorhandene Strukturen anpassen, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Die Schaffung neuer Gremien oder Strukturen soll vermieden werden. Es ist jedoch entscheidend, dass sich Kinder und Jugendliche nicht überfordert oder verpflichtet fühlen, sich einzubringen. Sie sollten vielmehr die Freiheit haben, sich nach ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten zu beteiligen.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

Kinder und Jugendliche können bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre spezifischen Interessen berühren, beteiligt werden. Dabei sind sie in erster Linie über die Eltern einzubeziehen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, wie Umfragen, Veranstaltungen oder Konferenzen.

§ 7 Regelmäßiger Entwicklungsbericht der Kinder- und Jugendbeteiligung

- (1) Das für Jugend zuständige Ministerium erstellt alle zwei Jahre einen Entwicklungsbericht zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern. Der Bericht umfasst
1. Informationen über die tatsächlich vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in allen Kommunen des Landes,
 2. die Nutzung dieser Angebote,
 3. statistische Daten und Fakten zu den beteiligten Kindern und Jugendlichen einschließlich deren Bildungs- bzw. schulischem Hintergrund, Migrationshintergrund, Verteilung der Nutzung in städtischen und ländlichen Gegenden sowie den Kanälen, über die Kinder und Jugendliche von Beteiligungsformate erfahren,
 4. den Zeitaufwand seitens der Kinder und Jugendlichen für die Beteiligung,
 5. Gründe für die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Beteiligungsprozessen,
 6. Wirkung der Beteiligung auf die Entscheidungsprozesse in den jeweiligen Bereichen,
 7. Langzeitfolgen der Beteiligung für die persönliche Entwicklung und das Engagement der Kinder und Jugendlichen,
 8. Einfluss der Beteiligung auf politische Entscheidungen oder Maßnahmen,
 9. Einfluss auf die Beteiligung seitens politischer Organisationen sowie
 10. einen Vergleich der Beteiligung von verschiedenen Bevölkerungsgruppen, basierend auf Geschlecht, sozioökonomischem Status und ethnischen Hintergrund.

(2) Der Entwicklungsbericht dient der Evaluation der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzgebung und soll Grundlage für die Weiterentwicklung und Anpassung der Beteiligungsstrukturen und -angebote sein.

(3) Der Entwicklungsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen und den relevanten Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land wirkt auf die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Absatz 1 hin und unterstützt die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 und 5.

(2) Vor einer finanziellen Unterstützung von Projekten oder Strukturen muss ein tatsächlich angemessener Bedarf nachgewiesen werden. Dabei sollen die Landkreise und Gemeinden befähigt werden, auf kommunaler Ebene die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen angemessen weiterzuentwickeln und zu festigen. Insbesondere sollen Vereinsstrukturen wie Sportvereine, Jugendclubs oder freiwillige Feuerwehren einbezogen werden, um eine breite Palette an Möglichkeiten für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

(3) Die Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen erfolgt insbesondere auf Grundlage der in § 6 festgelegten Datengrundlage des regelmäßigen Entwicklungsberichts zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Identifizierung von Bedarfen und zur Begründung jeglicher Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen.

(4) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 9

Datenschutz

(1) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch solche zur Einwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsdaten. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stelle, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Diese Stelle kann auch gemeinsam mit anderen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

Die Einführung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern reflektiert den aktuellen gesellschaftlichen und politischen Trend, die Mitwirkung und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Ein solches Gesetz wird als Instrument angesehen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und ihre Teilhabe an der Demokratie zu fördern. Die Diskussion über die Einführung eines solchen Gesetzes wirft jedoch Fragen, sowohl hinsichtlich seiner Notwendigkeit als auch nach seiner Zielsetzung und den potenziellen Auswirkungen auf.

Die Notwendigkeit eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes ergibt sich aus dem Bestreben, Kinder und Jugendliche stärker als eigenständige und aktive Mitglieder der Gesellschaft anzuerkennen. Sie haben ein Recht darauf, wenn von ihnen gewünscht, in Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen, gehört und beteiligt zu werden. Ein solches Gesetz soll sicherstellen, dass ihre Stimmen auch in politischen Entscheidungsprozessen stärker gehört und ihre Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Die Zielsetzung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes besteht darin, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen zu fördern und ihre Fähigkeiten zur demokratischen Teilhabe zu stärken. Es soll dazu beitragen, das Bewusstsein für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu stärken und ihre aktive Teilnahme an der Demokratie zu fördern.

Gleichwohl sind auch die potenziellen Grenzen eines solchen Gesetzes zu berücksichtigen. Kein Gesetz kann und darf Kindern und Jugendlichen vorschreiben, sich aktiver beteiligen zu wollen oder gar zu müssen. Jegliche Beteiligung sollte daher stets freiwillig sein sowie den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz darf somit weder dazu führen, dass Kinder zu früh zu Erwachsenen stilisiert werden, noch, dass ihre Freizeitaktivitäten und persönliche Entwicklung beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist hinzukommend auch anzuerkennen, dass es bereits eine Vielzahl von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Diese bereits bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten reichen etwa von Jugendparlamenten und -beiräten über schulische Mitwirkungsmöglichkeiten bis hin zu freiwilligen Engagementmöglichkeiten. Eine genaue Auflistung und Bewertung bereits existierender Beteiligungsformate sind entscheidend, um sicherzustellen, dass das neue Gesetz keine unnötigen Duplikationen oder gar neue Konflikte schafft und die bestehenden Strukturen sinnvoll ergänzt.

Nach alledem ist es wichtig, das angedachte Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz kritisch zu betrachten und gleichzeitig sicherzustellen, dass es de facto und de jure dazu beiträgt, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ohne sie dabei in ihrer natürlichen Entwicklung und Freiheit zu beeinträchtigen. Die Einführung eines solchen Gesetzes sollte im Übrigen Teil eines breiteren Diskussionsprozesses sein, der die verschiedenen Bedürfnisse und Perspektiven aller Beteiligten angemessen berücksichtigt.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 benennt das Ziel des Gesetzes, welches darauf abzielt, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, sofern sie freiwillig und aus eigenem Antrieb heraus an Beteiligungsprozessen teilnehmen möchten. Dabei ist es wichtig, die Evaluation zu gewährleisten, die Beteiligungsprozesse und -strukturen auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit prüft. Zudem wird festgelegt, dass bei der Ausgestaltung und Förderung von Beteiligungsformaten darauf zu achten ist, dass diese nachhaltig, sinnvoll und tatsächlich vonseiten der Kinder und Jugendlichen benötigt werden. Die regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung der Beteiligungsstrukturen basieren dabei auf den Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

Zu § 2

§ 2 legt die Rolle der Eltern und der Familie im Beteiligungsprozess fest. Hierbei wird betont, dass die Eltern die Rechte ihrer Kinder vertreten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte unterstützen sollen. Sie haben die Aufgabe, ihre Kinder über vorhandene Beteiligungsformate zu informieren und sie bei Bedarf zu begleiten. Die Ausgestaltung von Beteiligungsverfahren sollte daher darauf achten, Eltern und Familienangehörige über die vorhandenen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendbeteiligung zu informieren.

Zu § 3

§ 3 betrifft die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und betont, dass diese auf freiwilliger Basis und in enger Abstimmung mit den Eltern erfolgt. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Interessen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und die Beteiligung altersgerecht sowie partizipativ gestaltet wird.

Zu § 4

Der § 4 regelt die Beteiligung an kommunalen Planungen und Vorhaben und betont die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in angemessener und geeigneter Weise zu beteiligen, sofern von ihnen gewünscht. Dabei sollen bereits vorhandene Strukturen wie Kitas, Schulen und Vereine bevorzugt genutzt werden. Es wird festgelegt, dass eine angemessene Beteiligung insbesondere durch Interessenvertretung seitens der Eltern sowie transparente Kommunikation und regelmäßige Evaluation sichergestellt werden kann.

Zu § 5

§ 5 sieht die Schaffung kommunaler Beteiligungsgremien vor und betont die Möglichkeit, bestehende Strukturen zu nutzen oder anzupassen, um Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen. Dabei soll vermieden werden, neue Gremien zu schaffen, und Kinder sowie Jugendliche sollen die Freiheit haben, sich nach ihren eigenen Wünschen und Möglichkeiten zu beteiligen.

Zu § 6

§ 6 regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes und betont die Einbeziehung über die Eltern sowie die Durchführung auf der Grundlage geeigneter Verfahren.

Zu § 7

§ 7 sieht die Erstellung eines regelmäßigen Entwicklungsberichtes zur Kinder- und Jugendbeteiligung vor. Dieser Bericht dient der Evaluation der Wirksamkeit der Gesetzgebung und soll als Grundlage für die Weiterentwicklung und Anpassung der Beteiligungsstrukturen und -angebote dienen.

Zu § 8

§ 8 regelt die Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen und betont die Notwendigkeit eines tatsächlichen Bedarfsnachweises sowie die Nutzung des Entwicklungsberichtes als Grundlage zur Identifizierung von Bedarfen und zur Begründung jeglicher Förderung.

Zu § 9

§ 9 betrifft den Datenschutz und legt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.